

Geld vom Schwiegersohn zurück?

-Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Rechtsanwalt und Notar in Berlin-

Was steht ins Haus?

Meine Frau und ich haben unserem Schwiegersohn vor einigen Jahren 60.000,00 € zum Kauf der Familienwohnung dazugegeben. Wir sind davon ausgegangen, dass die Ehe halten würde. Widererwarten kam es dazu nicht. Im letzten Jahr haben sich beide scheiden lassen. Unser ehemaliger Schwiegersohn bleibt nun alleiniger Eigentümer der Wohnung und lebt dort mit seiner neuen Lebensgefährtin. So haben wir uns das nicht vorgestellt! Er hat uns jetzt wissen lassen, dass er das Geld nicht zurückzahlen will. Können wir unser Geld zurückfordern? Welche Chancen haben wir? (558 Zeichen)

Was steht im Gesetz?

Wenn Sie mich vor dem 03.02.2010 gefragt hätten, wäre meine Antwort eher zurückhaltend ausgefallen. Bis dahin galt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH), dass die Schwiegereltern ihre Zuwendungen grundsätzlich nicht zurückfordern konnten. Am 03.02.2010 hat der BGH jedoch seine bisherige Rechtsprechung geändert (Aktenzeichen des Urteils: XII ZR 189/06). Er hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und für zukünftige Entscheidungen folgende Grundsätze aufgestellt. Derartige schwiegerelterliche Leistungen können zukünftig als Schenkung zu qualifizieren sein. Sie erfüllen sämtliche Tatbestandsmerkmale einer Schenkung. Zudem blieben auf schwiegerelterliche ehebezogene Schenkungen die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar. Die Geschäftsgrundlage solcher Schenkungen sei regelmäßig, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Schwiegerkind fortbestehe und dass das eigene Kind somit in den fortdauernden Genuss der Schenkung komme. Mit dem Scheitern der Ehe entfalle diese Geschäftsgrundlage. Dadurch werde die Möglichkeit einer Rückabwicklung nun eröffnet, und zwar unabhängig vom Güterstand. Einen Wermutstropfen bringt die BGH-Entscheidung allerdings mit sich. Sei das eigene Kind jedoch einen längeren Zeitraum in den Genuss der Schenkung gekommen (zum Beispiel durch das Leben in einer geschenkten Wohnung), käme regelmäßig nur eine teilweise Rückzahlung in Betracht. (1.422 Zeichen)

Und wie stehen Sie dazu?

Es kommt gelegentlich vor, dass der BGH seine (u. U. jahrzehntelange) Rechtsprechung aufgibt und über die gleiche Rechtsproblematik zukünftig anders entscheidet. So im vorliegenden Fall. Zukünftig wird damit zu rechnen sein, dass Schwiegereltern häufiger eine erfolgreiche Rückabwicklung der Zuwendung erreichen können. Unabhängig davon: Sie hätten wohl die Zuwendung an Ihren Schwiegersohn besser rechtlich absichern sollen. Wenn Sie schon diesem Geld zum Ankauf der Eigentumswohnung geben, so hätten Sie wohl in einem notariellen Vertrag dafür Sorge tragen sollen, dass Ihre Tochter entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer ins Grundbuch eingetragen wird. Es wäre sicher noch besser gewesen, wenn Sie das Geld direkt der Tochter zugewendet und für die Eintragung der Tochter ins Grundbuch gesorgt hätten. (809 Zeichen)